OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-552971/5/Fi/SW**

Datum: **Linz, 14. März 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Fischer über die Beschwerde des A__, vertreten durch MMag. Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 23.07.2024, GZ: BHRIJagd-2024-13142/230, betreffend Anordnung von einem Zwangsabschuss von Ringeltauben

zu Recht:

I. Der Bescheid wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23.07.2024, GZ: BHRIJagd-2024-13142/230, wurde ein Zwangsabschuss von Ringeltauben durch die Jagdausübungsberechtigten der Genossenschaftsjagd C__ unter Einhaltung näher angeführter Bedingungen und Auflagen angeordnet.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit Schriftsatz vom 21.08.2024 rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 29.08.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verfahrensgegenständliche Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde (BHRIJagd-2024-13142 betreffend die GJ C__) und die Beschwerde. Eine mündliche Verhandlung konnte entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Mit verfahrensgegenständlichem Bescheid ordnete die belangte Behörde – gestützt auf § 44 Abs. 2 und Abs. 3 iVm § 43 Abs. 2 Z 2 Oö. Jagdgesetz 2024 (Oö. JagdG) – an, dass die Jagdausübungsberechtigten der Genossenschaftsjagd C__ unter Einhaltung ua. folgender Bedingungen und Auflagen einen Abschuss von Ringeltauben vornehmen: Der Zwangsabschuss gilt für die Wildart Ringeltaube in den Jahren 2024, 2025 und 2026 jeweils von 01.03. bis 31.08.

Die bescheidmäßige Anordnung des beschriebenen Zwangsabschusses – auf Basis eines jagdfachlichen und eines agrarfachlichen Gutachtens – erfolgte zu einem Zeitpunkt, zu dem die Oö. Federwildmanagementverordnung noch nicht in Kraft war; diese ist am 14.03.2025 in Kraft getreten (LGBl. Nr. 24/2025) und regelt ua. Ausnahmen von der Schonzeit für Ringeltauben, insbesondere unter welchen Voraussetzungen letale Entnahmen zulässig sind.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Aktenlage.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung grundsätzlich an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten (vgl. VwGH 05.10.2021, Ra 2021/03/0066).

III.1. Gemäß § 1 Z 2 lit. c der Anlage 11 zur Oö. JVO 2024 ist die Ringeltaube vom 01.02. bis 31.08. geschont.

Gemäß § 44 Abs. 2 Oö. JagdG kann die Bezirksverwaltungsbehörde anordnen, dass die oder der Jagdausübungsberechtigte, notfalls unabhängig von den Schonzeiten, innerhalb einer bestimmten Frist den Wildstand überhaupt oder den Bestand einer bestimmten Wildart in einem bestimmten Umfang vermindert, wenn einer der im § 43 Abs. 2 Z 1 bis 3 genannten Gründe vorliegt (Zwangsabschuss). Gemäß § 44 Abs. 3 Oö. JagdG darf der Zwangsabschuss gemäß Abs. 2 für Wild, welches der Vogelschutz-Richtlinie unterliegt oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt ist, überdies nur angeordnet werden, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierarten aufrechterhalten wird.

Die Ringeltaube (Columba palumbus) ist im Anhang II Teil A der „Vogelschutz-Richtlinie" (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff., idgF) angeführt.

Gemäß § 43 Abs. 2 Oö. JagdG kann die Landesregierung auf Antrag oder von Amts wegen Ausnahmen von den Verboten gemäß § 42 Abs. 2 mit Bescheid ua. bewilligen bzw. verfügen, wenn dies zur Abwendung von Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, in der Tierhaltung, an Wäldern, an Fischwässern und an Gewässern erforderlich ist (Z 2).

Die Oö. Federwildmanagementverordnung (Oö. FMVO), (LGBl. Nr. 24/2025), wurde gestützt auf § 43 Abs. 8 Oö. JagdG erlassen. § 8 Oö. FMVO lautet:

„§ 8
Ausnahmen von der Schonzeit für Ringeltauben

(1) Ausnahmen von der Schonzeit für Ringeltauben in der Zeit von 1. Februar bis 31. August (§ 1 Z 2 lit. c der Anlage 11 zur Oö. Jagdverordnung 2024, LGBl. Nr. 68/2024) sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Vergrämungsmaßnahmen dürfen durch Betroffene bzw. durch von diesen beauftragten Personen jederzeit im notwendigen Ausmaß durchgeführt werden.

2. Letale Entnahmen sind ausschließlich von juvenilen Ringeltauben zulässig und dürfen nur
   a) dann vorgenommen werden, wenn sie für die Abwendung erheblicher Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen (§ 2 Z 2) erforderlich sind, es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und zumindest drei Vergrämungsmaßnahmen erfolglos waren bzw. tatsächlich unmöglich sind;
   b) dann vorgenommen werden, wenn gewährleistet ist, dass durch eine Schussabgabe nur das konkret angesprochene Exemplar getroffen wird und andere Tiere weder verletzt noch getötet werden (keine Streuwirkung);
   c) in der Zeit von 1. April bis 31. August erfolgen.
3. Sämtliche Maßnahmen (§ 2 Z 1) dürfen nur auf landwirtschaftlichen Kulturen (§ 2 Z 2) und außerhalb eines Bereichs von 200 m um Nester erfolgen. Paarweise anzutreffende Ringeltauben sind zu schonen.

(2) Von einem erheblichen Schaden (Abs. 1 Z 2 lit. a) ist auszugehen, wenn
1. sich auf je einem ha landwirtschaftlicher Kulturfläche (§ 2 Z 2) mindestens 10 Ringeltauben, insgesamt jedoch mindestens 20 Ringeltauben (kritische Gruppengröße) auf der gesamten landwirtschaftlichen Kulturfläche (§ 2 Z 2), über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Tagen, nachweislich aufhalten, oder
2. dieser durch ein agrarfachliches Gutachten nachgewiesen wird.

(3) Letale Entnahmen sind nur zulässig, wenn davor eine aktuelle Information darüber eingeholt wurde, dass die auf Grund der Verordnung höchstmögliche Entnahmemenge noch nicht ausgeschöpft ist. Diese Information über den Stand des Entnahmekontingents ist vorrangig über die Internetseite des Landes Oberösterreich zu beziehen (§ 3 Z 1). Nur eine Information, dass das mögliche Entnahmemaß zur Zeit der letalen Entnahme noch nicht ausgeschöpft ist, löst die entsprechende Berechtigung aus."

III.2. Die Erläuterungen zur Oö. FMVO führen auszugsweise aus: Das Federwildmanagement zielt einerseits auf die Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustands und andererseits auf ein möglichst konfliktarmes Zusammenleben mit der Bevölkerung und den betroffenen Interessengruppen ab.

Neben den Aspekten des Wildtiermanagements bringt die Verordnung auch eine bedeutende Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis mit sich. Anstelle langwieriger und kostenintensiver Verwaltungsverfahren, die bisher mit Zwangsabschussbescheiden der Bezirksverwaltungsbehörden (§ 44 Abs. 2 Oö. JagdG) oder Ausnahmebewilligungen von der Schonzeit durch die Landesregierung (§ 43 Abs. 2 Oö. JagdG) abgeschlossen wurden, ermöglicht diese Verordnung ua. ein schnelleres und effizienteres Handeln zugunsten Betroffenen.

Ziel der ausnahmsweisen Vornahme von letalen Entnahmen während der Schonzeit von Ringeltauben ist die Abwendung erheblicher Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen (Ausnahmegrund). Die Ausnahme von der Schonzeit dient dazu, die wirtschaftliche Existenz der Betroffenen (insbesondere Landwirtinnen und Landwirten) zu schützen und Konflikte zu minimieren. In den von Ringeltauben besiedelten Gebieten treten zum Teil erhebliche Schäden an

landwirtschaftlichen Kulturen auf. Diese Schäden spiegeln sich durch Fraßschäden und dadurch verminderte Erträge wider.

III.3. Nach der geltenden Rechtslage besteht ein verordnungsunmittelbarer Mechanismus betreffend letale Entnahmen von Ringeltauben während deren Schonzeit auf Grund der Oö. FMVO, sodass solche ua. zulässig sind, wenn diese für die Abwendung erheblicher Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen erforderlich sind. Zum Entscheidungszeitpunkt des Verwaltungsgerichts liegt nunmehr eine generelle Ausnahme von der Schonzeit für Ringeltauben vor (Oö. FMVO), sodass ein neues Regelungssystem betreffend letale Entnahmen von Ringeltauben während deren Schonzeit geschaffen wurde, das anstelle von individuellen Verwaltungsverfahren (§ 44 Abs. 2 und § 43 Abs. 2 Oö. JagdG) zur Anwendung gelangt. Der Verordnungsgeber hat somit auf generellem Wege geregelt, unter welchen Voraussetzungen Entnahmen von Ringeltauben – unter Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustands – zulässig sind, sodass sich die Rechtslage maßgeblich zu jener des Zeitpunkts der Bescheiderlassung geändert hat und der Abschuss von Ringeltauben während deren Schonzeit keiner (zwingenden) individuellen Anordnung bzw. Genehmigung mehr bedarf. Eine Übergangsbestimmung betreffend laufende Verfahren enthält die Oö. FMVO nicht. Dementsprechend war der amtswegig erlassene Bescheid spruchgemäß aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, sohin keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG vorliegt, und zwar selbst dann, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen wäre.

Dem Bf steht die Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof lediglich dann offen, wenn er dort die Verletzung seiner prozessualen Rechte (die für ihn subjektive Rechte darstellen) geltend macht (vgl. VwGH 09.08.2021, Ra 2021/03/0128).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Fischer